

Liebe Lehrende und Studierende,

Zum Beginn des neuen Semesters haben wir für Sie ein kompaktes FAQ zum Thema „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ vorbereitet:

➤ **Modulprüfung, Prüfungsnebenleistung, Anwesenheit: Was ist damit gemeint an der Uni Potsdam? Wichtigste Begriffe noch einmal kurz dargestellt:**

Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist in den **Modulbeschreibungen** geregelt. **Prüfungsnebenleistungen** sind unbenotet und werden meistens für den Abschluss des Moduls festgelegt. **Benotete Leistungen** sind Hausarbeiten, Klausuren oder mündliche Prüfungen, die entweder eine separate **Anmeldung und Zulassung** voraussetzen oder **lehrveranstaltungsbegleitend** erbracht werden. Wir bitten alle Lehrenden, die **Leistungsanforderungen in den Lehrveranstaltungen über PULS oder moodle im Belegungszeitraum** zu benennen und zu kommunizieren. An der Universität Potsdam gibt es **keine Anwesenheitskontrolle**. Regelmäßige und aktive Teilnahme gilt nur für wenige Lehrveranstaltungen, wenn sie **explizit in der Modulbeschreibung als Prüfungsnebenleistung** verankert ist.

➤ **Welche Termine sind zu beachten?**

Anmelde-, Belegungs- und Rücktrittszeitraum für Lehrveranstaltungen begann am 02.10.2023 und endet am 10.11.2023. Die Zulassung startete am 12.10.2023. Die Vorlesungszeit endet am 09.02.2024. Die Prüfungszeit dauert von 12.02.2024 bis 31.03.2024. **Bitte legen Sie die Prüfungstermine zu Beginn des Semesters fest. Das umfasst die Termine für Prüfungen, Abgabe von schriftlichen Leistungen und Nachholprüfungen.** Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb desselben Semesters stattfinden. Zwischen dem ersten Prüfungstermin und der Wiederholungsprüfung innerhalb eines Semesters sollen **sechs Wochen** liegen. **Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb eines Monats zu bewerten und unverzüglich in PULS einzupflegen.** Die Bewertung mündlicher Prüfungen erfolgt im Anschluss an die Prüfung. Die Teilnahme an (Wiederholungs-)prüfungen setzt eine Anmeldung und Zulassung voraus.

➤ **Wer darf Prüfungen abnehmen?**

Zur Abnahme von Prüfungen sind das wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst **mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation** besitzen.

➤ **Wer ist berechtigt, Abschlussarbeiten zu betreuen?**

Die Bachelorarbeit ist von zwei PrüferInnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen (i.d.R. Promotion). Es ist aber auch im Ausnahmefall möglich, dass die Bedingungen des § 7 Abs. 3 HSPV vom Zweitprüfer bzw. der Zweitprüferin erfüllt werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in das neue Wintersemester!

Ihr Studiendekan Wolfgang Lauterbach